

Bundesstrafgericht

Tribunal pénal fédéral

Tribunale penale federale

Tribunal penal federal



Postfach 2720
CH-6501 Bellinzona
Telefon +41 (0)91 822 62 62
Fax +41 (0)91 822 62 42
E-Mail info@bstger.admin.ch

An die
Geschäftsprüfungskommissionen N/S
Subkommissionen Gerichte
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Registratur-Nummer: 2.1.5.1

Bellinzona, 23. Dezember 2009

Berichtsentwurf der Subkommissionen Gerichte der GPK N/S zu den Umständen des Rücktritts eines eidgenössischen Untersuchungsrichters – Stellungnahme

Sehr geehrte Herren Präsidenten
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 7. Dezember 2009 haben Sie uns Gelegenheit eingeräumt, zum Berichtsentwurf bis zum 5. Januar 2010 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und machen davon innert Frist gerne Gebrauch, um unter anderem auf einige, im Entwurf enthaltene Fehlüberlegungen hinzuweisen. Wir folgen dabei der Systematik des Entwurfs.

1. In der Einleitung unter **Ziff. 1.2** weisen Sie darauf hin, es seien Anhörungen durchgeführt worden und erwähnen dabei in der Fussnote 5 auch den Bundesstrafgerichtspräsidenten. Dieser vermag sich jedoch nicht zu erinnern, von der Subkommission Gerichte in dieser Angelegenheit angehört worden zu sein; vielleicht hätte eine Anhörung zur frühzeitigen Klärung etwas beitragen können. Die Verwaltungskommission des Bundesstrafgerichts liess sich mittels Eingaben vom 10. März und 27. Oktober 2009 schriftlich vernehmen und beantwortete insgesamt 18 Fragen der Kommission.

Im Weiteren wird unter derselben Ziffer das Bundesstrafgericht als Vernehmlassungsadressat nicht erwähnt. Im selben Zusammenhang fällt auf, dass der Leitende Untersuchungsrichter, der angehört worden ist, auf dessen Aussagen sich der Entwurf verschiedentlich stützt und dem unter Ziffer 3.1 eine Verletzung der Pflicht zur wahrheitsgemässen Aussage gegenüber der Oberaufsichtsbehörde vorgeworfen wird, möglicherweise gar nicht zur Stellungnahme eingeladen worden ist.

2. Unter Ziffer **2.3 Bst. b** werden die Ressourcen beim URA thematisiert und kritisch festgestellt, Ende 2008 seien „immer noch 33 Verfahren“ hängig gewesen. In Erinnerung zu rufen ist, dass das Bundesstrafgericht innerhalb von wenigen Jahren die Zahl der Untersuchungsrichterstellen mehr als verdoppelt hat. Ein Weiterausbau wäre angesichts der bevorstehenden Integration des URA in die BA kaum mehr zu verantworten gewesen. Hinzu kommt, dass die durchschnittliche Anzahl hängiger Untersuchungen pro Untersuchungsrichter in den vergangenen Jahren zwischen 3 und 4 lag, was kaum als Anhaltspunkt für eine Überlastung gewertet werden konnte (vgl. Geschäftsbericht

2008, S. 48). Es war schliesslich das Bundesstrafgericht, welches im Interesse der Verfahrensführung und eines geordneten Übergangs zwischen Ermittlung und Voruntersuchung eine Koordination zwischen BA und URA verlangt hatte.

3. Unter **Ziffer 2.3 Bst. c** wird im Entwurf erwähnt, anlässlich des Gesprächs vom 9. Juli 2008 habe man es damit bewenden lassen, dass Roduner zum Drohfax keine Aussagen habe machen wollen, was darauf schliessen lasse, dass man keine Notwendigkeit gesehen habe, „die Beweggründe Roduners und die Umstände, die zum Vorfall führten, im Hinblick auf organisatorische und führungsmässige Mängel im Amt zu überprüfen“. Diese Äusserungen machen deutlich, dass der Berichtsentwurf die Stellung der Untersuchungsrichter, welche „in ihrer richterlichen Tätigkeit unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen“ sind (Art. 5, Abs. 1 Reglement für die eidgenössischen Untersuchungsrichter, SR 173.713.1 i.V.m. Art. 108 - 119 BStP), nicht richtig erfasst. Der Untersuchungsrichter nach geltendem Modell ist ein Einzelkämpfer, der sich nicht in ein Team von mehreren UR einbinden lassen muss und sich daher jederzeit aus einer Zusammenarbeit zurückziehen kann. Man mag dieses Konzept (zu Recht) für überholt halten, aber es entspricht auf Bundesebene dem geltenden Recht, was die Notwendigkeit einer raschen Inkraftsetzung des neuen Rechts unterstreicht. Dem geltenden Recht ist ein führungsmässiges Einwirken nach dem Konzept des sich zur Zeit in der Beratung befindlichen Strafbehördenorganisationsgesetzes fremd. Einziges Mittel ist die Zuteilung oder im Extremfall der Entzug des Verfahrens mittels Umteilung durch den Leitenden Untersuchungsrichter. Die beiden Äusserungen im Entwurf ignorieren zudem, dass der Vorfall nicht eine organisatorische, sondern eine Unzulänglichkeit von Roduner widerspiegelt. Die Beweggründe und Umstände lagen offensichtlich in der Person von Roduner und sind nicht übertragbar auf die übrigen Untersuchungsrichter. Es ist deshalb unerfindlich, weshalb organisatorische Massnahme hätten Abhilfe schaffen können. Die wirkungsvollste Massnahme war die sofortige Trennung, zumal Roduner auch gegenüber dem Bundesstrafgericht nicht zur Aussage verpflichtet war.

4. Zu den Ausführungen im Entwurf unter **Ziffer 3.1** ist festzuhalten, dass die „Informationspolitik“ nicht künstlich aufgeteilt werden kann in personalrechtlich, administrative Verantwortlichkeit und in Verantwortung der Strafverfolgungsbehörden. Ab dem Zeitpunkt, in welchem die Strafverfolgungsbehörden Kenntnis von einem Straftatverdacht erhalten und sich mit der Angelegenheit zu befassen haben, muss aus nahe liegenden Gründen das Primat der Information bei diesen sein, andernfalls das Strafverfahren gefährdet werden könnte. Die Bundesanwaltschaft hatte bereits vor dem Bundesstrafgericht Kenntnis vom Verdacht. Der Zeitpunkt der formellen Eröffnung (14. Juli 2008) des Ermittlungsverfahrens ist daher nicht massgeblich. Es ist zudem das Strafverfahren, welches mit den Beweis- und Zwangsmitteln über ein adäquates Instrumentarium verfügt.

Die Feststellung im Entwurf, es habe sich um ein vergleichsweise geringfügiges Delikt gehandelt, das kaum eine frühzeitige Information der Öffentlichkeit erfordert habe, steht sodann in unauflösbarem Widerspruch zu den vorangehenden Ausführungen unter Ziffer 1.2, wonach ein solches Verhalten grundsätzlich geeignet sei, das Vertrauen in die Justizbehörden zu beeinträchtigen, und im vorliegenden Fall ein grosses Interesse der Öffentlichkeit und der Medien festzustellen gewesen sei. Genau Letzteres war ausschlaggebend dafür, dass das Bundesstrafgericht gegenüber der BA auf eine frühzeitige Information drängte, welche es selber ohne das Risiko einer Vorverurteilung (für das personalrechtlich relevante Fehlverhalten bestand zugleich ein Straftatverdacht) nicht machen wollte. Dem Bundesstrafgericht jetzt vorzuwerfen, es habe den richtigen Zeitpunkt verpasst, erscheint vor diesem Hintergrund unhaltbar. Schliesslich legen wir erneut Wert auf die Tatsache, dass es nicht Aufgabe des Leitenden Untersuchungsrichters war, über die Hintergründe der Trennung zu informieren.

5. Unter **Ziffer 3.3** des Entwurfs wird moniert, das Bundesstrafgericht und die Leitung des URA hätten Roduner im Alleingang weitermachen lassen, wobei es eindeutig an der nötigen Umsicht und Führung gefehlt habe. Wie bereits erwähnt, sind die Einwirkungsmöglichkeiten des Leitenden Untersuchungsrichters beschränkt (vgl. Art. 2, Abs. 2 und 3 sowie Art. 5 Reglement für die eidgenössischen Untersuchungsrichter, SR 173.713.1). In Anbetracht der Tatsache, dass zahlreiche Verfahren bei der Bundesanwaltschaft und beim URA sich über mehrere Jahre erstrecken, ist der Rückschluss aus einer Pendenzen-situation auf eine persönliche und fachliche Überforderung unzulässig.

Schliesslich sei nochmals betont, dass aus einem singulären Fehlverhalten einer Person nicht kurzerhand auf mögliche Mängel in der Organisation oder der Führung geschlossen werden kann. Zwischen Führung und Aufsicht ist ohnehin grundsätzlich zu unterscheiden und die beiden Aufgaben dürfen nicht vermischt werden. Weil das Bundesstrafgericht lediglich Aufsichtsbehörde ist, die keine Führungsaufgabe wahrzunehmen hat, und die gesetzlichen Führungsmöglichkeiten des Leitenden Untersuchungsrichters sehr beschränkt sind, ist von einer Prüfung von „Massnahmen zur verstärkten Führung und Betreuung“ zum Vornherein wenig oder gar nichts zu erwarten, zumal das URA in einem Jahr ohnehin in die BA integriert werden soll. Konkrete Schritte für die Umsetzung der Integration sind eingeleitet und werden begleitet werden. Es ginge nach unserer festen Überzeugung zudem grundsätzlich zu weit, wenn der Staat bzw. die Wahl- oder Aufsichtsbehörde für Personen mit (untersuchungs-)richterlichen Funktionen und der damit verbundenen Unabhängigkeit eine Betreuung anbieten müsste. Der Bedarf für eine Teambildung namentlich in grossen Verfahren wurde gegenüber dem URA mehrmals angeregt und unter anderem auch im Geschäftsbericht ausdrücklich erwähnt (vgl. Geschäftsbericht 2008, S. 48), beruht aber letztlich auf Freiwilligkeit der Beteiligten.

6. In Bezug auf die in Ihrem Schreiben aufgeworfene Frage betreffend Veröffentlichung stellen wir abschliessend fest, dass der Entwurf aus unserer Sicht keine Informationen enthält, die nicht veröffentlicht werden dürften. Allenfalls schützenswerte Interessen von Roduner hat die Kommission zu beurteilen.

Wir hoffen, Ihnen mit dieser etwas ausführlicheren Stellungnahme im klärenden Sinne dienen zu können und erwarten eine entsprechende Überarbeitung des Entwurfs.

Mit freundlichen Grüssen

Im Namen der Verwaltungskommission
des Bundesstrafgerichts

Der Präsident

Die Generalsekretärin

Alex Staub

Mascia Gregori-Al-Barafi

Kopie an den Bundesgerichtspräsidenten zuhanden der Verwaltungskommission